

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1963

Ausgegeben am 26. Februar 1963

3. Stück

7. Kundmachung: Gebühren der Abteilungs- oder Institutsvorstände bei Pflegen in den höheren Gebührenklassen der Wiener städtischen Krankenanstalten, Neufestsetzung.

7.

Kundmachung des Amtes der Wiener Landesregierung vom 12. Februar 1963, betreffend die Neufestsetzung der Gebühren der Abteilungs- oder Institutsvorstände bei Pflegen in den höheren Gebührenklassen der Wiener städtischen Krankenanstalten.

Mit Beschluß der Wiener Landesregierung vom 12. Februar 1963, Pr. Z. 321, wurde gemäß § 34 Abs. 1 des Wiener Krankenanstaltengesetzes vom 14. November 1957, LGBI. für Wien Nr. 1/1958,

in teilweiser Abänderung des Beschlusses der Wiener Landesregierung vom 16. August 1961, Pr. Z. 1896 (kundgemacht im LGBI. für Wien Nr. 11/1961), die Arztgebühr für alle Verrichtungen des Abteilungs- oder Institutsvorstandes mit Wirkung vom 1. März 1963

in der 2. Gebührenklasse mit höchstens 2900 S,
in der 1. Gebührenklasse mit höchstens 5400 S
für einen Pflegefall festgesetzt.

Der Landeshauptmann:
Jonas

Einzelne Stücke des Landesgesetzblattes für Wien sind gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 70 g für das Stück im Druckschriftenverlag der Städtischen Hauptkasse, I., Rathaus, Stiege 7, Hochparterre, und in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien, I., Wollzeile 27a, erhältlich.

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei.